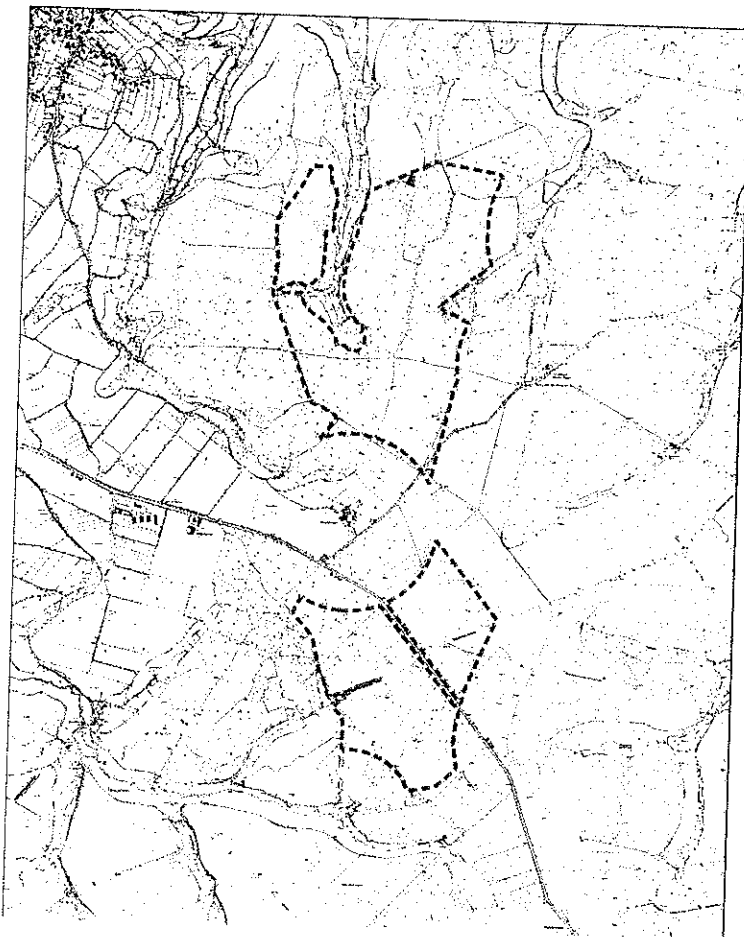
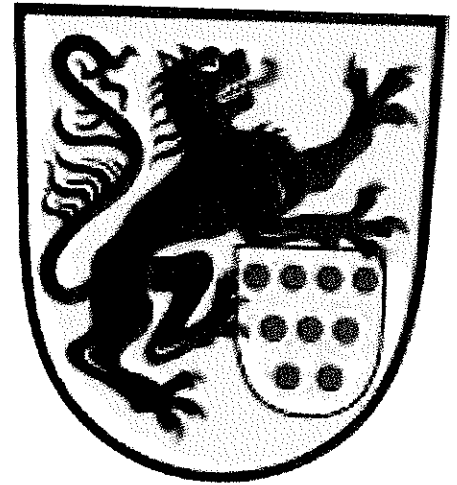


Stadt Monschau

Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraftkonzentrationszonen Hö- fener Wald“

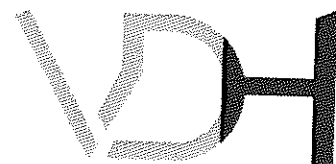


Stand: Entwurf

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 4a (3) BauGB

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB

Monschau im Dezember 2014



Projektmanagement GmbH

**Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz**

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Einordnung der Stadt Monschau in die Region	3
1.2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung	3
2. Standortuntersuchung	4
2.1 Methodik	4
2.2 Inhalt	7
2.3 Überprüfung der Ergebnisse	9
3. Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan	10
3.1 Beschreibung der Darstellung	10
3.2 Beschreibung der Plangebiete	10
3.2.1 Konzentrationszone E1	11
3.2.2 Konzentrationszone E2	11
3.2.3 Konzentrationszone H1	12
3.2.4 Konzentrationszone H2	12
3.3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	13
3.3.1 Landesplanung	13
3.3.2 Regionalplan	14
3.3.3 Flächennutzungsplan	15
3.3.4 Landschaftsplan / Schutzgebiete	15
3.3.5 Anforderungen des Leitfadens „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“	17
3.3.6 Anforderungen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“	18
3.4 Begründung der Flächenabgrenzung	19
4. Planverfahren	19
5. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt	20
6. Kosten	20
7. Plandaten / Flächenbilanz	20
8. Ausgewählte Literatur / Rechtsgrundlagen	21

1. Einleitung

1.1 Einordnung der Stadt Monschau in die Region

Die Stadt Monschau gehört der Städteregion Aachen an und liegt zwischen den Berghängen des Naturparks Hohes Venn-Eifel in der Rureifel, an der Rur. Südöstlich grenzt das Stadtgebiet an den Nationalpark Eifel an. Die Stadt Monschau gliedert sich in 7 Ortschaften mit ca. 12.400 Einwohnern auf einer Fläche von 94,62 km².

Angrenzende Städte und Gemeinden sind auf deutscher Seite Simmerath, Schleiden, Hellenthal und auf belgischer Seite die Orte Eupen, Weismes, Bütgenbach, Büllingen.

1.2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO₂ Ausstoßes und stellen eine Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Nach den Plänen der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen soll der Anteil der Windkraft an der Stromerzeugung von 3% im Jahr 2010 auf 15% im Jahr 2020 ansteigen. Dieses Ziel kann nur durch eine Modernisierung der bestehenden Anlagen („Repowering“) einerseits und umfangreiche Neuerungen andererseits erreicht werden.

Seitdem der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2009 den Standortgemeinden von Windparks mindestens 70% des Gewerbesteueraufkommens dieser Parks zugesprochen hat (die übrigen 30% verbleiben am Geschäftssitz des Betreiberunternehmens), ist es für Städte und Gemeinden auch deutlich attraktiver geworden, ihre Gemeindegebiete für die Windkraft zu öffnen. Die Katastrophe von Fukushima im März 2011 und das damit verbundene Umdenken in Bezug auf die Atom- und Energiepolitik führte schließlich zu einer gestiegenen Akzeptanz für die erneuerbaren Energien, insbesondere für die Windkraftnutzung, in der Bevölkerung und der Politik.

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Daraus würde sich eine „Verspargelung“ der Landschaft mit ihren negativen Folgen ergeben.

Aufgrund des insgesamt wertvollen Landschaftsraumes in Monschau, der durch die komplette Ausweisung des Außenbereiches durch Landschaftsschutzgebiete dokumentiert wird, würden durch eine uneingeschränkte Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erhebliche Folgen für das Landschaftsbild entstehen. Aus immissionsrechtlichen Gründen wären nur wenige Teile des Gemeindegebietes tatsächlich von Windkraftanlagen freizuhalten. Als Folge wäre eine Umzingelung der Ortslagen durch einzelne Anlagen oder kleinere Windparks zu befürchten. Durch die neueren Regelungen des Regionalplanes, in dem auch der Wald einer Nutzung durch Windenergieanlagen zugänglich gemacht wird, wäre zu befürchten, dass auch empfindliche Bereiche, für die keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschussgründe vorliegen, mit Anlagen überplant würden. Diese Gründe zeigen exemplarisch die Erforderlichkeit der Planung auf.

Der Außenbereich Monschaus hat mit seinen vorgenannten Landschaftsschutzgebieten und seinem Artenreichtum eine schutzwürdige Qualität. Insbesondere die unzerschnittenen und strukturreichen Grünlandbereiche haben darüber hinaus auch eine hohe Bedeutung für die Naherholung. Siedlungsnaher Flächen sollen aus Vorsorgegründen für die Bevölkerung von einer Inanspruchnahme freigehalten werden.

Da dies auch nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht, hat dieser mit § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die sogenannten Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen Auswirkungen zulässig sind, wodurch die oben genannten negativen Folgen vermieden werden.

Diese Konzentrationszonen für die Windkraft müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöflichkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallenden Netzanschlusskosten) in Betracht. Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern. Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Daher ist zur Ausweisung einer Konzentrationszone in jedem Fall eine Standortuntersuchung durchzuführen.

Die Stadt Monschau hat im Flächennutzungsplan bereits eine Konzentrationszone für die Windenergie ausgewiesen. Durch diese wird die oben genannte Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Gemeindegebiet erreicht. Die Stadt verfolgt das Ziel, im Stadtgebiet weitere Windenergieanlagen anzusiedeln und so die regenerativen Energien zu fördern. Dazu ist die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan erforderlich. Hierzu muss eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes erfolgen, um geeignete Standorte für die Windenergie zu finden. Das neue Konzept muss sich dabei auf einheitliche Kriterien stützen, auf deren Basis auch eine Überprüfung der bereits ausgewiesenen Zone erfolgen muss.

2. Standortuntersuchung

2.1 Methodik

Der Ausweisung von Konzentrationszonen sind enge Schranken gesetzt. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöflichkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzanschlusskosten) in Betracht.

Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern. Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, darf auch keine Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Der Ausweisung einer Konzentrationszone muss in jedem Fall ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde liegen, dass sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt.¹ Dies macht zunächst eine

¹ BVerwG Beschluss v. 15.09.2009, Az. 4 BN 25/09).

Standortuntersuchung (auch „Potentialflächenanalyse“) erforderlich. Auch wenn eine Stadt bereits eine oder mehrere Konzentrationszonen ausgewiesen hat, muss eine Standortuntersuchung durchgeführt werden um sicherzustellen, dass die geeignetste Fläche ausgewiesen wird. Dabei ist darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone maßgebend sind.²

Die Analyse des Stadtgebietes auf Potentialflächen vollzieht sich üblicherweise in **3 Schritten**:

Schritt 1 Grobuntersuchung: schematisches Raster für das gesamte Stadtgebiet		Schritt 2 Detailanalyse der Potentialflächen für Teile des Stadtgebietes		Schritt 3 Überprüfung der Ergebnisse
Schritt 1.1	Schritt 1.2	Schritt 2.1	Schritt 2.2	
Harte Tabukriterien: Ausschluss rechtlich und tatsächlich ungeeigneter Flächen ³	Weiche Tabukriterien: Ausschluss von Flächen anhand gemeindlicher städtebaulicher Zielvorstellungen und gemäß des Vorsorgegrundsatzes	Ortsbezogene und/oder vorhabenbezogene Detailuntersuchung bzw. Überprüfung der Potentialflächen insbesondere anhand von Abwägungskriterien	Vorabwägung der Potentialflächen Abstrakt definierter Vorgang Einheitliche Betrachtung	Abschließender Nachweis, dass durch die empfohlene Ausweisung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum für die Windkraft geschaffen würde.
Ergebnis: Potentialflächen		Ergebnis: Empfehlung, eine/mehrere Potentialfläche/n als Konzentrationszone auszuweisen		

Tabelle 1: Untersuchungsraster

Im ersten Schritt (**Grobuntersuchung**) werden Tabubereiche ausgeschlossen, in denen eine Windenergienutzung entweder nicht stattfinden kann oder soll. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich eine Verfahrensweise entwickelt, wonach die Untersuchung auf Potentialflächen mittels „harter Tabuzonen“ und „weicher Tabuzonen“ erfolgen soll.⁴ **Harte Tabuzonen** sind diejenigen, in denen eine Windkraftnutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. **Weiche Tabuzonen** entstehen aufgrund der durch die Stadt selbst aufgestellten Kriterien. In der Rechtsprechung wird dieses Vorgehen teilweise als zwingend angesehen,⁵ obwohl das Bundesverwaltungsgericht diese Frage ausdrücklich offen gelassen hat.⁶ Durch diese Unterscheidung soll es möglich sein, die ausgewiesenen Konzentrationszonen ins Verhältnis zu den nach dem Ausschluss der harten Tabuzonen erhaltenen verbleibenden Flächen zu setzen. Hierdurch soll der Rat der planenden Stadt in die Lage versetzt werden, eine Einschätzung zu der Frage zu treffen, ob der Windkraft tatsächlich in substantieller Weise Raum verschafft würde, oder ob die Planung im Hinblick auf die weichen Tabuzonen angepasst werden müsse.

² Windenergieerlass 2011, S. 14, Nr. 4.3.1.

³ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 24.09

⁴ BVerwG Beschluss v. 15.09.2009, Az. 4 BN 25/09).

⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.02.2011, Az. 2 A 24/09, VG Hannover, Urteil v. 24.11.2011, Az. 4 A 4927/09; kritisch aber letztlich offen lassend VG Lüneburg, Urteil v. 16.02.2012, Az. 2 A 248/10.

⁶ BVerwG Beschluss v. 18.01.2011, Az. 7 B 19.10).

Um alle harten Tabuzonen auszuschließen und damit eine Abwägung - wie von der o.g. Rechtsprechung gefordert - vorzunehmen, müsste annähernd das gesamte Stadtgebiet u.a. im Hinblick auf den Artenschutz, den Baugrund und auf Bodendenkmäler gutachterlich untersucht werden. Die hierdurch hervorgerufenen Kosten würden jede Bauleitplanung in Frage stellen. Einzelne Aspekte werden daher auf die Detailuntersuchung der Flächen in Schritt 3 verlagert.

Nach Ausschluss der harten und weichen Kriterien in der Grobuntersuchung verbleiben die sogenannten „**Potentialflächen**“, in denen eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Diese werden im zweiten Schritt einer Detailprüfung unterzogen, bei der insbesondere die zuvor aufgestellten Kriterien anhand der örtlichen Gegebenheiten überprüft werden. Im Rahmen dieses Vorgangs findet eine Gewichtung des Konfliktpotentials, die sogenannte Vorabwägung statt. Übrig bleiben dann die Potentialflächen, die sich zur Ausweisung als **Konzentrationszone** besonders empfehlen. Die eigentliche Abwägung findet im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch den Stadtrat statt.

Diese Konzentrationszonen müssen anschließend noch in einem dritten Schritt dahingehend geprüft werden, ob die nach Ausschluss der harten Tabuzonen verbleibenden Flächen eine ausreichende Größe aufweisen. Einen definierten Prozentsatz hierfür gibt es nicht; obwohl er bereits in der Literatur vertreten wurde⁷, hat das BVerwG eine solche Betrachtungsweise verworfen; maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum. Isoliert betrachtet sind Größenangaben als Kriterium ungeeignet, „so dass auch die Relation zwischen Gesamtfläche der Konzentrationszone einerseits und der überhaupt geeigneten Potentialfläche andererseits nicht auf das Vorliegen einer Verhinderungsplanung schließen lassen muss“⁸.

Die Größe der Konzentrationszone muss in Relation zur Größe des Stadtgebietes und in Relation zu den Stadtgebietsteilen stehen, die für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen.⁹ Je nach Situation der Stadt können sich weitere Prüfschritte ergeben.

In beiden Untersuchungsstufen sind insbesondere die Planungen der Nachbarkommunen zu berücksichtigen. Durch die Planung der Stadt Monschau sollen die Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbargemeinden nicht eingeschränkt werden. Hierbei können naturgemäß nur die Planungen berücksichtigt werden, die der Stadt bekannt sind. Dies kann bei Festlegung im Regionalplan, der Darstellung im Flächennutzungsplan oder auf Basis eines anderen, mit der Stadt abgestimmten, Konzeptes angenommen werden.

Bestehende genehmigte Windkraftanlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzeptes müssen bestehende Windenergieanlagen Beachtung finden (etwa als Vorbelastung). Widersprechen diese Anlagen dem neu gefassten Konzept, etwa weil sie außerhalb eines festgesetzten Abstands liegen, ist im Planungskonzept eine Aussage zur Zukunft der Anlagen zu treffen. Liegen diese noch nicht innerhalb einer Konzentrationszone, weil die Stadt erstmalig eine solche ausweist, kann die Stadt dies so belassen mit der Folge, dass ein Repowering nicht möglich ist. Faktisch müssen die Anlagen nach Ende der Nutzung zurückgebaut werden.

Bei der Ausweisung der Konzentrationszone ist zu beachten, dass das Entgegenstehen öffentlicher Belange nur eine Regelvermutung ist. Diese kann widerlegt werden, wenn die Stadt von ihrer eigenen Planungskonzeption abweicht. Dies ist insbesondere bei „Ausnahmen“ vom gemeindlichen Konzept zu beachten.

⁷ So Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, S. 54, Rn. 99, wobei 1/5 der im Außenbereich zulässigen WEA auch nach der Ausweisung zulässig sein sollen, was 20% der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen entsprechen dürfte.

⁸ Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn. 124a, nach BVerwG Beschluss v. 12.07.2006, Az. 4 B Rn. 124a, nach BVerwG Beschluss v. 12.07.2006, Az. 4 B 49/06.

⁹ BVerwG Urteil v. 17.12.2002, Az. 4 C 15/01.

Um die Konzentrationswirkung und somit auch die Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Stadtgebiet zu erreichen (Eignungsgebiet¹⁰), muss die Stadt alle gleich geeigneten Zonen zeitgleich ausweisen. Es darf keine Ungleichbehandlung gleich geeigneter Flächen erfolgen. Nur zusammen stellen diese die Konzentrationszonen dar. Es kann jedoch gewünscht sein, zunächst nur einzelne Zonen auszuweisen. Diese erfüllen dann ggf. nur die Wirkung eines Vorranggebietes¹¹, jedoch bleiben Anlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig. § 249 BauGB lässt jedoch auch die Erweiterung einer bestehenden Konzentrationszone zu.

Westlich der Potentialflächen E1, H1 und H2 existiert bereits eine im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau dargestellte Konzentrationszone für Windkraftanlagen von 126,39 ha. Diese Konzentrationszone wurde nachrichtlich in der Standortanalyse dargestellt. Die bestehenden Anlagen vom Typ E 66 entsprechen mit einer Nabenhöhe von 75 m nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und die dargestellte Zone würde bei Anpassung an die aktuellen Kriterien vollständig entfallen.

Es wird daher eine mittelfristige Rücknahme der Darstellung empfohlen. Durch Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone fallen bestehende Anlagen in die Ausschlusszone gemäß § 35 Abs. 3 s. 3 BauGB. Die ehemals erteilte Genehmigung wird damit auf den reinen Bestandsschutz reduziert. Ersatzbauten und Änderungen werden ausgeschlossen. Für die Betreiber der Anlage ergeben sich hieraus keine Entschädigungsansprüche nach dem Planungsschadensrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2/12, Randziffer 12).

Als Basis für die Untersuchung wurde eine Referenzanlage gewählt. Der Verfasser dieser Standortuntersuchung arbeitet in einem in Deutschland begrenzten Gebiet, in dem er auf Erfahrungswerte aus den letzten Jahren zurückgreifen kann. Daher wird hier als Referenzanlage die E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 82 m gewählt¹². Die E 82 entspricht in unserer Region dem kleinsten gängigen Bautyps und wurde insbesondere zu Beginn der Standortuntersuchung in Monschau regelmäßig verwendet. Heute werden allerdings regelmäßig Anlagen von bis zu 200 m Höhe gebaut. Die genauen Anlagentypen werden jedoch erst auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. In der SO wird die grundsätzliche Eignung der Flächen nachgewiesen. Es ist auch möglich kleinere Anlagen zu errichten, jedoch richtet sich diese Analyse unter dem Hinblick, substanzialen Raum zu schaffen, auch unter wirtschaftlichen Aspekten nach dem Stand der Technik. Die Referenzanlage wird für die Ermittlung verschiedener Abstandsmaße, wie der Abstände zu Hochspannungsleitungen sowie der Abstände zu Siedlungsbereichen benötigt. Diese Abstände sind als Vorsorgewert zu verstehen. Die speziellen erforderlichen Abstände werden anlagenspezifisch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ermittelt. Gegebenenfalls werden dann auch immissionsschutzrechtliche Festsetzungen getroffen.

2.2 Inhalt

Die für die Untersuchung der Stadt Monschau angesetzten Kriterien können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Kategorie	Harde Tabuzonen	Weiche Tabuzonen
Windhoffigkeit	Mittlere Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe von < 5 m/s	-

¹⁰ Eignungsgebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet und schließen diese Raumnutzungen an anderer Stelle im Planungsgebiet aus.

¹¹ Ein Vorranggebiet ist für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung vorgesehen; andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung bzw. den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 4 S. 1 ROG bzw. § 11 Abs. 7 LplG).

¹² Vgl. Energieatlas 2012: 106

Ziele der Landes- und Regionalplanung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Flugplatzbereiche; Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken; Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen; Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“;	600 m Abstand zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)
Siedlungsflächen	Wohnbauflächen; Gemischte Bauflächen; Im Siedlungszusammenhang stehende Sonderbauflächen	Flächen für gewerbliche Nutzung
Abstände zu Siedlungsflächen	-	600m Mindestabstand / 1000 m Vorsorgeabstand
Abstände zu Einzelhöfen	-	450 m Mindestabstand / 500 m Vorsorgeabstand
Schutzabstände zu Technischer Infrastruktur	40 m zu Bundesautobahnen; 20 m zu Bundesfernstraßen; 82 m zu Hochspannungsleitungen ab 110 kV	-
Gewässerschutz	Wasserschutzzone I; Flächen für Gewässer 50 m zu Gewässern erster Ordnung	-
Schutzgebiete	Naturschutzgebiete; Nationalparke; Nationale Naturmonumente; Gesetzlich geschützte Biotope	-
Abstände zu Schutzgebieten	-	300 m zu Nationalpark
Sonstiges	militärische Nutzungen; Ggf. Schutzabstände zu Flughäfen und Militärischen Gebieten	(Waldflächen) Abgrabungsflächen für Rohstoffabbau; Abfalldeponien

Tabelle 2: Harte und weiche Tabuzonen der Stadt Monschau

In der Standortuntersuchung wird nachgewiesen, dass außerhalb von Waldflächen nicht genügend Flächen zur Verfügung stehen, um der Windkraft in substanzieller Weise Raum zu verschaffen. Flächen sind nur dann als Konzentrationszone geeignet, wenn mindestens drei Anlagen (Definition Windpark) in dieser Fläche errichtet werden können und die übrigen Kriterien erfüllt werden. Somit wurden in einer nachfolgenden Untersuchungsstufe solche Flächen auf ihre Eignung für die Windenergie hin geprüft, die innerhalb des Waldes liegen. Nach dieser Grobuntersuchung verblieben in Monschau insgesamt 16 Potentialflächen, die im Detail auf weitere Restriktionen untersucht wurden. Die Flächen liegen relativ gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilt. Untersuchungskriterien der Detailuntersuchung waren insbesondere Größe und Zuschnitt, Windhöffigkeit, Einspeisung und Erschließbarkeit, Belange der Regionalplanung, Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sowie weitere kleinflächige Schutzgebiete, Abschätzung der Auswirkungen auf den Artenschutz, Gewässerschutz, Denkmalschutzbelange.

Von diesen Flächen wurden fünf Flächen zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windkraft empfohlen:

Die **Flächen E1 und E2** haben eine für einen Windpark ausreichende Größe und Windhöffigkeit. Ferner ist eine Erschließung gut möglich. Aufgrund ihrer Lage stellen sie eine Fortsetzung der bestehenden Konzentrationszone dar, wodurch ein vergleichsweise geringer Neueingriff in das Landschaftsbild zu erwarten ist. Artenschutzrechtliche Bedenken können aufgrund des durchgeführten Artenschutzgutachtens ausgeräumt werden. Da vorhandene Laubholzbestände nicht durch bauliche Maßnahmen beansprucht werden sollen, bestehen keine Konflikte mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Konflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes werden durch eine Beanspruchung der Flächen für die Windenergie nicht ausgelöst oder können auf der Ebene der Genehmigungsplanung hinreichend

bedacht werden. Die Flächen E1 und E2 ist für die geplante Nutzung geeignet und werden zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windkraft empfohlen.

Die Flächen H1 und H2 verfügen aufgrund ihrer Lage an der B 258 bereits heute über eine sehr gute Erschließung. In Summe sind sie aufgrund ihrer Größe und der vorhandenen Windhöflichkeit für eine Windenergienutzung geeignet. Durch die direkte Nähe zu der bestehenden Konzentrationszone entstehen Synergieeffekte und nur ein vergleichsweise geringer Neueingriff in das Landschaftsbild. Artenschutzrechtliche Bedenken können aufgrund des durchgeführten Artenschutzgutachtens ausgeräumt werden, wenn geeignete Maßnahmen im Sinne des Vorsorgeprinzips bzw. nach Absprache mit der ULB der Städteregion Aachen CEF-Maßnahmen (Ersatznahrungshabitate) umgesetzt werden. Schützenswerte Laubholzbestände sind von baulichen Maßnahmen freizuhalten. Demnach sind keine Konflikte mit den Zielen des Landschaftsplanes erkennbar. Konflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes werden durch eine Beanspruchung der Flächen für die Windenergie nicht ausgelöst oder können auf der Ebene der Genehmigungsplanung hinreichend bedacht werden. Die Flächen H1 und H2 sind für die geplante Nutzung geeignet und werden zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windkraft empfohlen.

2.3 Überprüfung der Ergebnisse

Es sollte, insbesondere auch im Hinblick auf den touristischen Wert des Landschaftsbilds für die Stadt Monschau, durch Ausweisung von Konzentrationszonen einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt werden. Nachdem die Flächen außerhalb des Walds bei reduzierten Schutzabständen zu Siedlungen und Einzelhöfen sich als ungeeignet herausstellten, konzentrierte sich die Vorabwägung auf alle verbliebenen Flächen bei erhöhten Schutzabständen zu Siedlungen und Einzelhöfen. Die Fläche A wird neben anderen Gesichtspunkten, insbesondere mit Hinblick auf den Schutz der Landschaft nicht zur Ausweisung empfohlen. Bei den Flächen B, F, G, I, K, L und M spielen zusätzlich der Denkmalschutz und die Erschließungssituation eine zentrale Rolle. Bei den Flächen C, D, und J führt insbesondere der Artenschutz zu einer negativen Empfehlung.

Insgesamt werden vier benachbarte Flächen (E1, E2, H1 und H2) mit einer Gesamtgröße von 194 ha zur Ausweisung empfohlen. Dies entspricht etwa 2 % des Stadtgebietes (9462 ha). Sie liegen im Bereich der vorhandenen Konzentrationszone und im Umfeld des Windparks in Schleiden wodurch eine Konzentrationswirkung erzielt und einer Verspargelung der Landschaft entgegengewirkt werden kann.

Westlich der Potentialflächen E1, H1 und H2 existiert bereits eine im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau dargestellte Konzentrationszone für Windkraftanlagen von 126,39 ha. Diese Konzentrationszone wurde nachrichtlich in der Standortanalyse dargestellt. Die bestehenden Anlagen vom Typ E 66 entsprechen mit einer Nabenhöhe von 75 m nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und die dargestellte Zone würde bei Anpassung an die aktuellen Kriterien vollständig entfallen.

Es wird daher eine mittelfristige Rücknahme der Darstellung empfohlen. Durch Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone fallen bestehende Anlagen in die Ausschlusszone gemäß § 35 Abs. 3 s. 3 BauGB. Die ehemals erteilte Genehmigung wird damit auf den reinen Bestandsschutz reduziert. Ersatzbauten und Änderungen werden ausgeschlossen. Für die Betreiber der Anlage ergeben sich hieraus keine Entschädigungsansprüche nach dem Planungsschadensrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2/12, Randziffer 12).

Zur Beurteilung, ob durch die empfohlene Ausweisung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum für die Windkraft geschaffen würde, ist jedoch keine rein mathematische Prüfung möglich.

Die Erwartung der Landesregierung, dass die Kommunen es ermöglichen, 2 % der Landesfläche für die Stromerzeugung durch Windenergie zu nutzen, wird mit etwa 2 % genau erfüllt.

3. Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan

3.1 Beschreibung der Darstellung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst den gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich des Stadtgebietes. Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist die räumliche Steuerung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraft in Anwendung des Planvorbehaltes nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Bei der derzeitigen Darstellung handelt es sich vollständig um „Flächen für die Forstwirtschaft“. Im Flächennutzungsplan sollen die verfahrensgegenständlichen Flächen als „Konzentrationszonen für die Windenergie“ bei Beibehaltung der bisherigen Nutzung dargestellt werden. Als Randsignatur wird dazu eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ und der besonderen Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt.

3.2 Beschreibung der Plangebiete

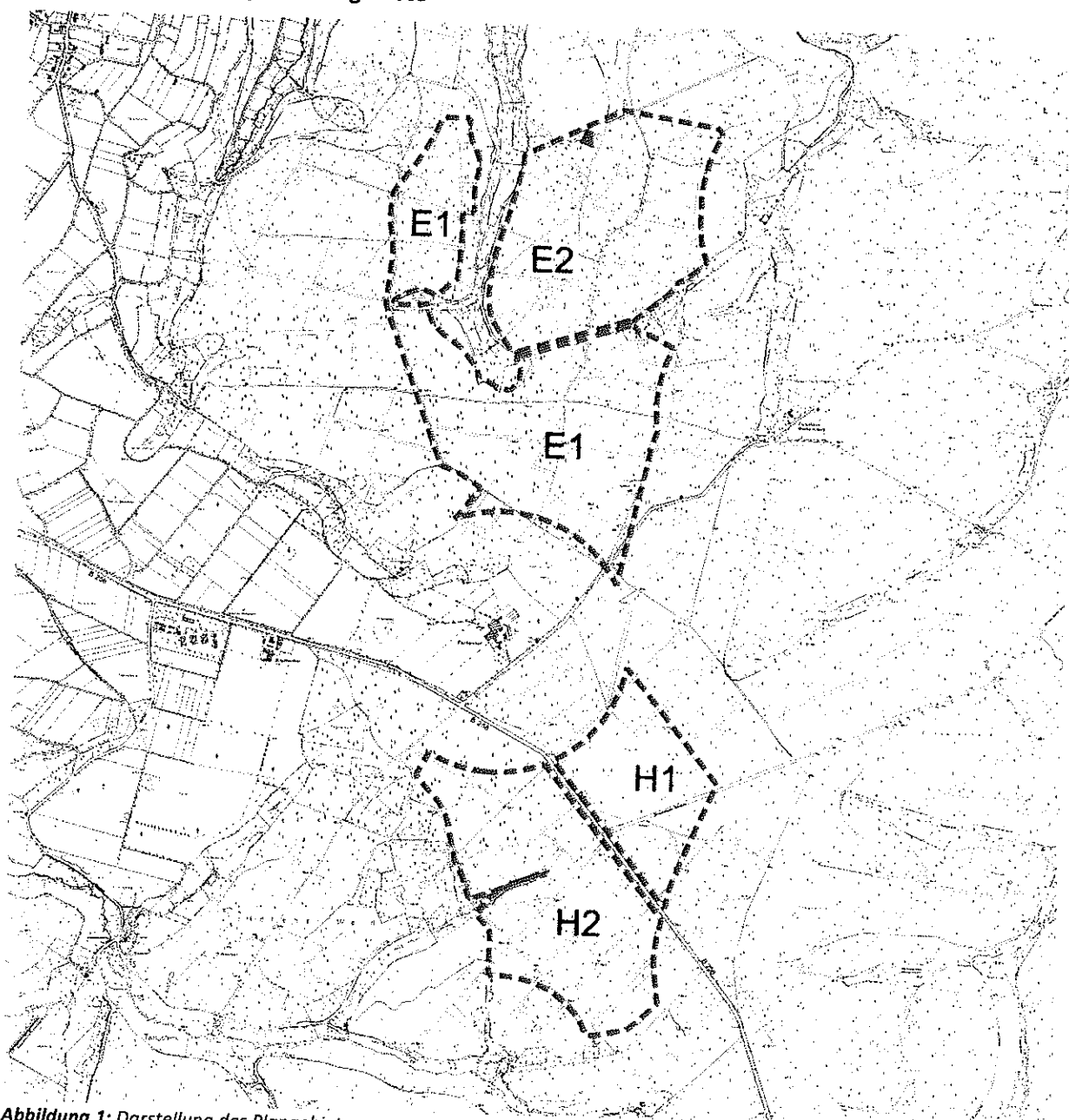


Abbildung 1: Darstellung des Plangebietes

3.2.1 Konzentrationszone E1

Die Fläche E1 (vgl. Abbildung 1) ist 68,56 ha groß, schließt nordöstlich an die bestehende Windkraftzone an und setzt sich aus einem nördlichen und einem südlichen Teil zusammen. Die nördlich gelegene kleinere Teilfläche liegt auf 535 bis 575 Höhenmetern und die größere südlich gelegene Teilfläche auf 570 bis 605 Höhenmetern. Innerhalb der Fläche E1 dominieren monotone und forstwirtschaftlich intensiv genutzte Fichtenforste mit einer stark verarmten Krautschicht.

Der auf der Fläche befindliche Nadelwald wird als weniger schutzwürdig angesehen als die im Stadtgebiet ebenfalls vorhandenen Laub- und Mischwälder. Im nördlichen und östlichen Bereich des Plangebietes (Fläche E 1) sind kleine (ca. 0,05 ha große nördliche Buchenflächen und ca. 0,2 ha und 0,7 ha Buchenflächen im östlichen Bereich) Gehölzflächen vorhanden, die mit jungen Buchen (bis 40 Jahre alt) bewachsen sind. Weiterhin sind im südlichen Abschnitt der Fläche E 1 Flächen mit Buchen-Unterbau¹³ (ca. 1,1 ha und ca. 0,8 ha). Die vorhandenen Laubholzbereiche sollen gemäß Stellungnahme des Nationalparkforstamtes und gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt werden und sind demnach von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Sicherung der Laubholzbestände erfolgt auf der nachfolgenden Ebene der BImSch-Genehmigung.

Vom Eschenhof und vom Forsthaus Rothe Kreuz abgesehen, liegt der Bereich weitab jeder Wohnbebauung, so dass Konflikte durch Schall- und Schattenimmissionen gering gehalten werden können. Aufgrund der Immissionsvorbelastung am Eschenhof ist der angesetzte 500 m Schutzabstand zu empfehlen.

3.2.2 Konzentrationszone E2

Die Fläche E2 ist 52,92 ha groß und liegt nordöstlich der Fläche E1 sowie auf einer Höhe von 560 bis 585 m. Im Westen grenzt die Fläche an das Dürholderbachtal und im Osten wird sie durch das Rifelsbachtal und den Schutzpuffer zum Nationalpark Eifel begrenzt. Sie grenzt im Norden an Laubwaldinseln an.

Innerhalb der Fläche E 2 dominieren insgesamt monotone und forstwirtschaftlich intensiv genutzte Fichtenforste mit einer stark verarmten Krautschicht. Im nordwestlichen Bereich der Fläche E 2 sind junge Buchen bis 40 Jahre auf einer Fläche von ca. 1,6 ha. Nördlich davon sind auf einer Fläche von ca. 1,2 ha Buchen, die zwischen 41 und 89 Jahre alt sind. Östlich von dieser Gehölzfläche sind auf einer ca. 2,1 ha großen Fläche ältere Buchen (ab 90 Jahre). Östlich der älteren Buchen ist eine weitere ca. 0,4 ha große Gehölzinsel. Auf dieser Fläche befinden sich Buchen die zwischen 41 und 89 Jahren alt sind. Die Gehölzflächen werden zum Teil im Biotopkataster geführt (BK 54303-0002, ca. 2,4 ha innerhalb des Plangebietes E 2, BK 5403-040 ca. 1,0 ha innerhalb des Plangebietes E 2 und BK 5403-070 ca. 0,1 ha innerhalb des Plangebietes E 2). Entlang des mittig durch die Fläche E 2 verlaufenden forstwirtschaftlichen Weges (Nord-Süd) sind sowohl jüngere Buchen als auch andere Laubbäume mit niedriger Umtriebszeit (bis 40 Jahre) zu finden. Die vorhandenen Laubholzbereiche sollen gemäß Stellungnahme des Nationalparkforstamtes und gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt werden und sind demnach von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Sicherung der Laubholzbestände erfolgt auf der nachfolgenden Ebene der BImSch-Genehmigung.

Vom Eschenhof und vom Forsthaus Rothe Kreuz abgesehen, liegt der Bereich weitab jeder Wohnbebauung, so dass Konflikte durch Schall- und Schattenimmissionen gering gehalten werden können. Aufgrund der Immissionsvorbelastung am Eschenhof ist der angesetzte 500 m Schutzabstand zu empfehlen.

¹³ Unterbau forstwirtschaftlich: künstlich eingebrachte Baumarten unter einem älteren Bestand zur Wertholzproduktion, Ausnutzung des Wuchspotentials, Beschattung der Stämme, Verbesserung der Bodenstreu, Verhinderung der Vergrasung und Erhalt der Verjüngungsfähigkeit, Ausgleich des Bodenwasserhaushalts (Website: http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/waldbau/zucht/sbs_fahrradlenker/sbs_fahrradlenker_erstaufforstung.pdf, Zugriff: 04.04.2014).

3.2.3 Konzentrationszone H1

Südöstlich der bestehenden Konzentrationszone befindet sich auf einer Höhenlage von etwa 610 m die 23,15 ha umfassende Potentialfläche H1. Sie wird im Nordwesten begrenzt von der bestehenden Konzentrationszone. Im Südwesten grenzt sie an die B258. In Richtung Nordosten und Südosten befinden sich Bereiche der Monschau-Hellenthaler Waldhochflächen.

Auf der Fläche H 1 befinden sich Bereiche die mit Buchen bewachsen sind. Diese sind im südöstlichen Bereich vorzufinden (südöstlich der Girvelschneider Schneise ca. 0,1 ha große Fläche, nördlich der B 258). Weiterhin ist auf der Fläche H 1 ein Bereich von ca. 1,2 ha, der mit Lärchen, Fichten, Douglasien und vereinzelt Roteichen bestanden ist. Im südöstlichen Bereich ist eine ca. 0,1 ha große Fläche mit jungen Buchen bestanden. Dieser Bereich wird Richtung Osten außerhalb des Plangebietes fortgeführt. Des Weiteren sind im südlichen Teil der Fläche H1 Bereiche (entlang der B 258), die mit Buchen unterbaut sind. Die vorhandenen Laubholzbereiche sollen gemäß Stellungnahme des Nationalparkforstamtes und gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt werden und sind demnach von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Sicherung der Laubholzbestände erfolgt auf der nachfolgenden Ebene der BImSch-Genehmigung.

Vom Eschenhof abgesehen liegt der Bereich weitab jeder Wohnbebauung, so dass Konflikte durch Schall- und Schattenimmissionen gering gehalten werden können. Aufgrund der Immissionsvorbelastung am Eschenhof ist der angesetzte 500 m Schutzabstand zu empfehlen.

Im Umfeld der Fläche befindet sich ein potentiell Nahrungshabitat des Schwarzstorches (Fuhrtsbach-/Perlenbachtal). In Abstimmung mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde der Städteregion Aachen kann die Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen beansprucht werden, wenn an anderer Stelle CEF-Maßnahmen zur Sicherung des Bedarfes an Nahrungshabitaten erstellt werden. Entsprechende CEF-Maßnahmen werden vor der Beanspruchung der Fläche umgesetzt. Ein möglicher Standort für die CEF-Maßnahmen liegt innerhalb der Fläche C im Umfeld des Naturschutzgebietes „Buchenwald am Letgenbruch“.

3.2.4 Konzentrationszone H2

Ebenfalls südöstlich der bestehenden Konzentrationszone befindet sich die 49,44 ha umfassende und damit drittgrößte Potentialfläche H2. Diese wird nordöstlich durch die B 258 begrenzt. Im Nordwesten schließt sie an die bestehende Konzentrationszone an. In Richtung Süden und Westen gliedert sich das Perlenbach-/Fuhrtsbachtalsystem an die Fläche H2. Die Fläche liegt auf ca. 590 bis 615 m Höhe.

Auf der Fläche H 2, sind entlang der B 258 weitere ältere Buchenbestände (ab 90 Jahre) auf einer Fläche von ca. 0,08 ha vorzufinden. Des Weiteren sind im nordöstlichen Teil der Fläche H2 Bereiche (entlang der B 258), die mit Buchen unterbaut sind (ca. 0,9 ha große Fläche) bzw. junge Buchenfläche (bis 40 Jahre, Fläche ca. 2,0 ha groß). Südwestlich und südöstlich befinden sich zwei jeweils ca. 0,3 ha große Flächen mit jungen Buchen. Im westlichen Bereich ist ein ca. 0,4 ha großer Bereich, der mit Eichen und älteren Buchen bestanden ist. Die vorhandenen Laubholzbereiche sollen gemäß Stellungnahme des Nationalparkforstamtes und gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt werden und sind demnach von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Sicherung der Laubholzbestände erfolgt auf der nachfolgenden Ebene der BImSch-Genehmigung.

Vom Eschenhof abgesehen liegt der Bereich weitab jeder Wohnbebauung, so dass Konflikte durch Schall- und Schattenimmissionen gering gehalten werden können. Aufgrund der Immissionsvorbelastung am Eschenhof ist der angesetzte 500 m Schutzabstand zu empfehlen.

Im Umfeld der Fläche befindet sich ein potentiell Nahrungshabitat des Schwarzstorches (Fuhrtsbach-/Perlenbachtal). In Abstimmung mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde der Städteregion Aachen kann die Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen beansprucht werden,

wenn an anderer Stelle CEF-Maßnahmen zur Sicherung des Bedarfes an Nahrungshabitaten erstellt werden. Entsprechende CEF-Maßnahmen werden vor der Beanspruchung der Fläche umgesetzt. Ein möglicher Standort für die CEF-Maßnahmen liegt innerhalb der Fläche C im Umfeld des Naturschutzgebietes „Buchenwald am Letgenbruch“.

3.3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

3.3.1 Landesplanung

Es ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. Im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energieträger als landesplanerisches Ziel angesehen (Kapitel D.II Ziel 2.4 LEP NRW). Der LEP NRW sieht vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen als „Bereiche mit der Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ dargestellt werden. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.¹⁴

Waldgebiete dürfen danach nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, so ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen.

Der Wald wird weder durch die im Regionalplan verorteten Ziele der Raumordnung noch durch den Windenergieerlass 2011 als Ausschlusskriterium definiert. In Zusammenhang mit der Planung ist aber auch der neue „Leitfaden für Windenergie im Wald“ zu berücksichtigen. Dieser besagt, dass für nicht waldarme Kommunen¹⁵ mit einem Waldanteil zwischen 25 bis 60% eine Waldvermehrung zwar als „sinnvoll“ eingestuft wird, aber eine Nutzung des Waldes für die Windenergie unter bestimmten Bedingungen zulässig ist (Der Waldanteil in Monschau beträgt 43,6 Prozent).

Auf der Ebene der Standortuntersuchung wurde gesondert geprüft, ob sich bei reduzierten Schutzabständen zu Siedlungsbereichen Zonen im Wald ausweisen lassen. Diese Prüfung hat ergeben, dass trotz Planung mit geringsten Vorsorgeabständen von 600 m zu Siedlungsbereichen und 450 m zu Einzelhöfen keine Flächen außerhalb des Walds zur Verfügung stehen.

¹⁴ Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S.532).

¹⁵ Vgl. Textteil zum Regionalplan, S. 83

3.3.2 Regionalplan

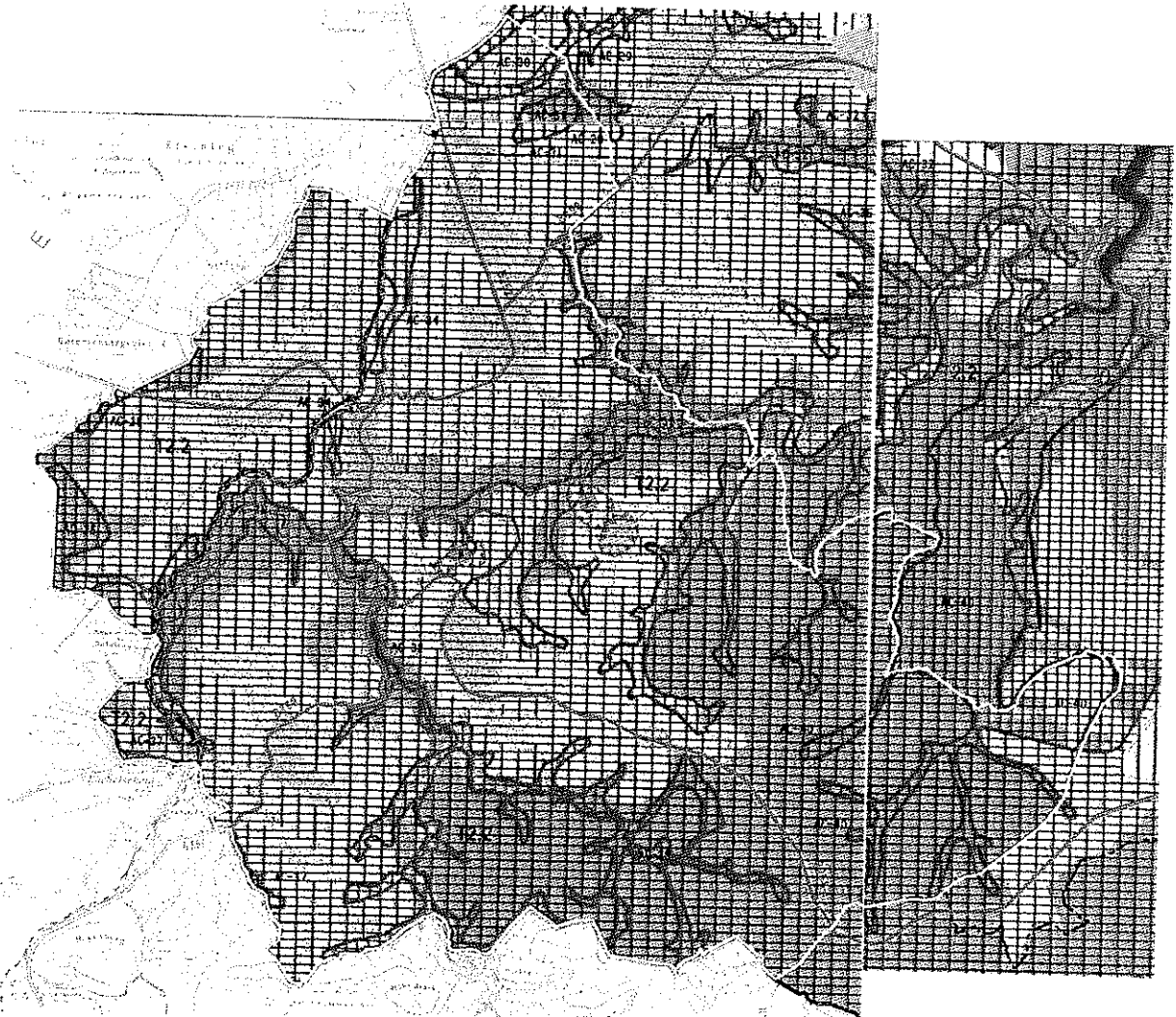


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen.

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, abweichend von den Vorgaben der Landesplanung lediglich textliche Festlegungen¹⁶, die räumliche Verortung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleibt der kommunalen Ebene im Rahmen der Bauleitplanung überlassen.

Ziel 1 der Regionalplanung die Windkraft betreffend ist, dass Planungen für Windkraftanlagen in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die aufgrund der natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöufigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen. Dazu sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Anspruch genommen werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. 1.4 und Erläuterungskarte) sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

¹⁶ Vgl. Punkt 3.2.2. des Regionalplans (S. 120 – 122)

Ziel 3: Daneben werden Gebiete formuliert, die für Windparks nicht oder nur bedingt in Betracht kommen. Ausschlussbereiche sind:

- Bereiche zum Schutz der Natur
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht.
- Flugplatzbereiche
- Oberflächengewässer, Talsperren und Rückhaltebecken
- Bereiche für Abfalldeponien
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen
- Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile)

Ziel 2: Nur bedingt in Betracht kommen, wenn sichergestellt ist, dass die mit der Festlegung im Regionalplan verfolgten Schutzziele und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird
- regionale Grünzüge
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach Denkmalschutzgesetz)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen
- Deponien für Kraftwerksasche
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

Ziel 4: Daneben ist eine Beeinträchtigung von Denkmälern und Bereichen, die das Landschaftsbild prägen, zu vermeiden. Zum Schutz der Wohnbevölkerung sind ausreichende Abstände und die entsprechenden Emissionsrichtwerte einzuhalten. Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.¹⁷

3.3.3 Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Monschau stellt für die Flächen „Flächen für die Forstwirtschaft“ dar. Die aktuelle Darstellung steht somit der Planung nicht entgegen, da auch bei Windenergienutzung die forstwirtschaftliche Nutzung unter den Rotorblättern aufrechterhalten werden kann.

3.3.4 Landschaftsplan / Schutzgebiete

Das Stadtgebiet in Monschau wird von einer Reihe von Schutzgebieten durchzogen. Der Landschaftsplan VI –Monschau- der Städteregion Aachen weist fast alle außerhalb der Siedlungsstrukturen gelegenen Bereiche als Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete aus. Die im Landschaftsplan ausgewiesenen Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile werden gemäß ihrem Schutzzweck berücksichtigt. Fast alle Naturschutzgebiete in Monschau sind zugleich FFH-Schutzgebiete¹⁸ und Schutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie¹⁹. Im südlichen Stadtgebiet befindet sich der Nationalpark Eifel. Alle Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und der Nationalpark Eifel sind absolute Tabubereich für die Windenergie.

¹⁷ Bezirksregierung Köln (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Köln, S. 120-122.

¹⁸EU Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

¹⁹EU Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Das Plangebiet grenzt an drei Naturschutzgebiete, die zugleich FFH-Gebiete sind:

- Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf (DE-5404-303)
- Perlenbach-Fuhrtsbachtal (DE-5403-301)
- Oberlauf der Rur (DE-5403-304)
- Südöstlich und südlich schließt sich der Nationalpark Eifel an das Plangebiet an.

Zu den aufgeführten Schutzgebieten sollen gemäß des Windenergieerlasses in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes erforderliche Abstandsflächen festgelegt werden. Sofern die Schutzgebiete dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen, sind in der Regel 300 m als Pufferzone erforderlich. Dies ist meist nur für Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Europäischen Vogelschutzgebiete relevant. Im Windenergieerlass heißt es dazu unter Punkt 8.1.4:

„Sofern die unter a) genannten Gebiete (Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, FFH-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope gem. §§ 30 BNatSchG und 62 LG, sowie geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NRW) insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten, soll die Pufferzone i. d. R. 300 m betragen“.

Von dieser Regelung kann jedoch im Einzelfall in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. In einzelnen Fällen kann durch eine Artenschutzprüfung nachgewiesen werden, dass auch bei Ausweisung einzelner dieser Flächen eine Beeinträchtigung der Belange des Artenschutzes (bzw. des Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten) sicher vermieden werden kann. In diesem Fall kann der regelmäßig erforderliche Schutzabstand entfallen oder reduziert werden. Dementsprechend werden für die o.g. Schutzgebiete zuerst keine Schutzpuffer ausgewiesen, da vermieden werden soll, dass möglicherweise nicht konfliktträchtige Teile des Stadtgebietes von vornherein ausscheiden. Dies bedeutet jedoch in der Folge, dass im Rahmen der Eignungsprüfung einer jeweiligen Fläche durch eine Artenschutzprüfung nachgewiesen werden muss, dass von der Errichtung von Windenergieanlagen keine Beeinträchtigungen auf die Ziele der Schutzgebiete ausgehen. Daher sind für die einzelnen, zur Ausweisung empfohlenen Flächen artenschutzrechtliche Untersuchungen erfolgt, die mögliche Konflikte frühzeitig aufzeigen, um so der besonderen naturräumlichen Ausstattung der Stadt Monschau gerecht zu werden (Sieh hierzu auch 6.1.7 Artenschutz).

Diese Vorgehensweise ist notwendig, da ansonsten große Teile des Gemeindegebietes aus Gründen des Naturschutzes nicht zur Verfügung stehen würden. Da die Schutzgebiete (oftmals Fließgewässer) aufgrund der Topografie sehr zerklüftet sind, wären auch die Räume zwischen ihnen für die Windenergie nur schwer nutzbar. Insgesamt liegen aufgrund dieser Vorgehensweise keine Hinweise vor, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen taugliche Bereiche ausgeschlossen werden.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Nationalparks wurde der Schutzabstand zum Nationalpark, auch als Ergebnis der Beteiligung, gegenüber dem Entwurf in der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB auf 300 m heraufgesetzt.

Gem. §§ 26 Abs. 2 BNatSchG und 34 Abs. 2 LG NRW sind „in einem Landschaftsschutzgebiet [...] alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“ In einem LSG gilt also kein generelles Veränderungsverbot (wie bei NSG), sondern ein gebietscharakterbezogener, schutzzweckgebundener Bauvorbehalt. LSG können daher nicht als harte Tabuzone eingestuft werden. Meist ist ein generelles Bauverbot enthalten. Es kann jedoch im Einzelfall ein Ausnahmetatbestand festgelegt werden. Dies kommt jedoch nur in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Erholung in Betracht. In der Stadt Monschau liegen viele Landschaftsschutzgebiete vor.

Daher werden Landschaftsschutzgebiete in der Grobuntersuchung nicht als Ausschlusskriterium angesetzt. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist ggf. die Bestätigung der Unteren Landschaftsbehörde einzuholen, dass eine Befreiung vom Landschaftsschutz möglich ist, bzw. keine Bedenken hiergegen bestehen. Regelmäßig gilt in LSG ein Bauverbot. § 34 Abs. 4a LG oder § 29 Abs. 4 LG greifen, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Ansonsten muss im Rahmen der Beteiligung der zuständigen Behörde geprüft werden, ob eine Befreiung auf der Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz in Aussicht gestellt werden kann. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 3 BauGB auf der Ebene des Flächennutzungsplans soll für Monschau geprüft werden, ob eine Befreiung von Festsetzungen zum Landschaftsschutz auf der Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann. Eine grobe Prüfung zum Landschaftsplan und zum Landschaftseingriff erfolgt bereits zwischen den einzelnen Flächen auf der Ebene der Vorabwägung zwischen den einzelnen Flächen.

3.3.5 Anforderungen des Leitfadens „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“

Im Zusammenhang mit der Planung ist auch der neue „Leitfaden für Windenergie im Wald“ zu berücksichtigen. Gemäß dessen Anforderungen handelt es sich um eine Fläche mit guter Windhöflichkeit. In der Standortuntersuchung wurde nachgewiesen, dass außerhalb der Waldbereiche in der Stadt Monschau keine geeigneten Flächen verbleiben, die für eine Nutzung durch die Windenergie geeignet sind. Die Gemeinde zählt nicht als waldarme Kommune²⁰. Der Waldanteil liegt mit 43,6 % zwischen 25 bis 60%, eine Waldvermehrung wird als „sinnvoll“ eingestuft. Nur eine Kommune in der Eifel in NRW weist einen Waldanteil von über 60% auf.²¹

Der Leitfaden definiert zusätzlich zu den bereits genannten Anforderungen, dass das Ziel B.III.3.2 des LEPs zu berücksichtigen ist. Dieses gibt vor, dass Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Daher wurde zunächst geprüft, ob Flächen für die Windenergie verbleiben, wenn der Wald als Tabubereich definiert wird. Hierzu wird in der Überprüfung der Vorsorgeabstand zu den Siedlungsbereichen auf 600 m reduziert, um keine Ungleichgewichtung der Belange Schutz des Menschen gegenüber dem Schutz der Natur auszulösen. Sollte nach dieser Prüfung ein Eingriff in den Wald erforderlich werden, so können die Vorsorgeabstände zu den Siedlungsbereichen vergrößert werden.

Würden in Monschau keine Waldflächen der Windenergie zugänglich gemacht werden, verblieben keine Flächen, die der Windkraft substantiell Raum bieten würden. Neben den Splitterflächen, die sich nicht für die Ausweisung als Konzentrationszonen eignen, da sich innerhalb dieser Flächen nur maximal 2 Anlagen errichten ließen, verblieben nur solche Potentialflächen, die gemäß der Standortuntersuchung als für die Windkraft nicht geeignet zu bewerten sind. Als Grundlage wurde hier die Referenzanlage dieser Untersuchung, die E-82 angenommen. Als Mindestgröße für eine Konzentrationszone werden 15 ha angesetzt. Es wurde somit nachgewiesen, dass in Monschau keine geeigneten Flächen außerhalb des Waldes vorliegen, die für eine Nutzung durch die Windenergie geeignet sind.

Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Dieser Ausgleich wird im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens behandelt.

Der Wald wird jeweils im Einzelfall betrachtet. Bestimmte Waldformen, insbesondere heimischer

²⁰ Vgl. Textteil zum Regioanplan, S. 83

²¹ Vgl. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Waldvermehrung.pdf>, zugegriffen am 10.07.2012

Laubwald, sollen nicht für eine windenergetische Nutzung beansprucht werden. Hinweise auf vorhandene Laubholzbestände können die Kartierungen des Landesforstamtes NRW liefern (Stadtwald Monschau, Karte 1 (2), FBB Höfen (47), FBB Kalterherberg (48), Forstamt Hürtgenwald, Stand vom 01.10.2001, Maßstab 1:10.000). Gemäß dieser Kartierung sind im Bereich der geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie unterschiedliche, weitestgehend kleinteilige Laubholzbestände vorhanden. Durch Bestandsaufnahmen vor Ort durch das Forstamt der Stadt Monschau konnten diese Hinweise weiter konkretisiert werden.

Die vorhandenen Laubholzbereiche sollen gemäß Stellungnahme des Nationalparkforstamtes und gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt werden und sind demnach von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Sicherung der Laubholzbestände erfolgt auf der nachfolgenden Ebene der BImSch-Genehmigung. Laubholzbereiche haben, da sie als einzige als standortgerecht anzusehen sind, eine besondere Bedeutung für die Fauna und stellen den Lebensraum für viele heimische Arten dar. In der Gemeinde Monschau werden zudem, wie in vielen Kommunen, Waldumbaumaßnahmen hin zum Laubwald betrieben, um die naturschutzfachliche Funktion des Waldes zu erhöhen. Zu diesen Bemühungen stünde eine Inanspruchnahme für die Windenergie nicht in Einklang.

Eine Detailprüfung, welche Bäume dem Wald entnommen werden und welche erhaltenswert sind, kann aufgrund des hohen Prüfumfangs erst in der konkreten Standortauswahl vorgenommen werden. Generell ist die Erschließung im Wald aufwendiger als auf Ackerflächen, da die Flächen für Abbiegeradien auch gerodet werden müssen und dieser Eingriff nicht, wie die Kiesanschüttung im Offenland, leicht revisibel ist. Die Belange des Natur- und Artenschutzes müssen beachtet werden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden die konkreten Anlagenstandorte mit dem Landesbetrieb Wald und Holz bzw. dem zuständigen Nationalparkforstamt abschließend abgestimmt, so dass negative Auswirkungen sicher vermieden werden.

Der Schutzabstand zum Wald kann unterschritten werden, wenn der Anlagenbetreiber sich verpflichtet, auf Ersatzansprüche durch umfallende Bäume zu verzichten.²² Hinzukommend muss berücksichtigt werden, dass ein Eingriff in den Wald auch durch Wald auszugleichen ist. Dies wird ebenfalls im Genehmigungsverfahren gesichert.

3.3.6 Anforderungen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“

Der Leitfaden in der Fassung vom 12. November 2013 wurde per Runderlass eingeführt und ist somit behördenverbindlich bei der Planung zu beachten. Im Wesentlichen werden im Leitfaden Aussagen zur Untersuchungsmethodik der Artenschutzprüfung, zur Berücksichtigung in den unterschiedlichen Planungsebenen und zur Festlegung der windenenergiesensiblen Arten getroffen.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird in Kapitel 5 angeführt, dass eine Artenschutzprüfung insoweit erfolgen muss, wie sie zur Abschätzung der Umsetzbarkeit der Planung erforderlich ist. Eine Vollständige Bearbeitung ist jedoch auf dieser Ebene selten möglich, so dass verschiedene Konstellationen möglich sind. Es ist im FNP zumindest eine vorbereitende ASP erforderlich. Der Abschluss der ASP kann im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Für Monschau lag bereits eine vollständige ASP vor, die jedoch aufgrund der neuen Anforderungen an die Untersuchungsmethodik überarbeitet werden musste. Aufgrund der Erweiterung des Untersuchungsraumes wurden die Endberichte der ASP am 06.01.2014 fertiggestellt.

²² Windenergieerlass 2011, Nr. 8.1.4

3.4 Begründung der Flächenabgrenzung

Die Flächenabgrenzung basiert auf den Untersuchungskriterien der Standortuntersuchung, wie sie in Kapitel 2 dieser Begründung dargelegt werden. Es kann jedoch Sinn machen, diese Flächen noch detaillierter zu steuern. Da hierzu über den Untersuchungsumfang der Standortuntersuchung hinausgehende Prüfungen notwendig sind, kann dies erst auf der nachgelagerten Ebene dieses Flächennutzungsplanes erfolgen. Gründe für eine nachträgliche Reduzierung liegen im Fall der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes des Stadt Monschau nicht vor.

4. Planverfahren

Die erste Fassung dieser Untersuchung wurde der Stadt Monschau im November 2011 vorgestellt. Auf Grundlage dieser Untersuchung hat der Rat der Stadt Monschau die Aufstellung von Änderungen des Flächennutzungsplans für 3 der in der Analyse enthaltenen Potentialflächen (D, E und H) beschlossen.

Da das Stadtgebiet von Naturschutzgebieten durchzogen ist, die zum Teil dem Schutz von Arten dienen, welche für eine Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen bekannt sind, hat die Stadt Monschau zunächst eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Phase 1“²³ für die o. g. Flächen beauftragt. Diese hat ergeben, dass mit dem Vorkommen zahlreicher planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum zu rechnen ist. Eine abschließende Bewertung der zu erwartenden Konflikte war jedoch in dieser Phase nicht möglich, da diese die Kenntnis der Raumnutzung und Flugkorridore der betroffenen, fliegenden Arten voraussetzt. Entsprechende Informationen mussten jedoch zunächst erfasst werden. Dies erfolgte im Rahmen der durch die Stadt Monschau beauftragten „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen sowie FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Gebiet der Stadt Monschau“ im Jahr 2012, deren Endberichte im Januar 2014 vorgelegt wurden²⁴.

Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden sodann in der der Flächennutzungsplanänderung vorgeschalteten Standortuntersuchung berücksichtigt. Dabei wurden die in der ersten Fassung zeichnerisch ausgeschlossenen, pauschalen Vorsorgeabstände zu untersuchten Naturschutzgebieten und dem Nationalpark zurückgenommen. Dadurch kam es zu einer Vergrößerung der Potentialflächen. Der Artenschutz wird nunmehr auf der Grundlage konkreter Erkenntnisse zu den möglichen Konflikten betrachtet. Schließlich wurden auch aktuelle Entwicklungen der Sach- und Rechtslage aufgegriffen und eingearbeitet. Diese Untersuchung ist ggf. bis zu einem etwaigen Feststellungsbeschluss fortzuschreiben und insbesondere hinsichtlich der in den Beteiligungen nach dem BauGB erlangten Erkenntnisse anzupassen.

²³Liebert/Trasberger/Koch/Kreutz (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Phase 1) – Windkonzentrationsflächen Stadt Monschau“, Alsdorf 2012.

²⁴ Liebert/Kreutz (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Ausweisung des Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau – Avifauna sowie weitere planungsrelevante Arten – exklusive Fledermäuse“, Endbericht 06.01.2014“, Alsdorf 2014.

Liebert/Trasberger/Koch/Nekum, (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Ausweisung des Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau – Erfassung und Bewertung der Fledermausvorkommen“, Endbericht 06.01.2014“, Alsdorf 2014

Liebert/Trasberger/Kreutz, (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), „FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau. Dedenborn, Talau des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruherlauf (DE-5404-303), Endbericht 06.01.2014“, Alsdorf 2014

Liebert/Trasberger/Kreutz, (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), „FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau. Perlenbach-Fuhrtsbachtal (DE-5403-301), Endbericht 06.01.2014“, Alsdorf 2014

Liebert/Trasberger/Kreutz, (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), „FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau. Oberlauf der Rur (DE-5403-304, Endbericht 06.01.2014)“, Alsdorf 2014

In der Sitzung am 29.01.2013 fasste der Planungsausschuss des Rates der Stadt Monschau den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. §§ 3 I und I BauGB für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau.

Nach Beschluss des Ausschusses erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18.02.2013 bis zum 18.03.2013.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Beschluss des Ausschusses in der Zeit vom 10.06.2014 bis 11.07.2014.

5. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

Im Rahmen der Standortanalyse wurden bereits eine Artenschutzprüfung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Eine Konkretisierung der Anlagenanzahl und -standorte wird sich abschließend im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz richten.

Die konkreten Umweltauswirkungen sind in einem separaten Umweltbericht zur 72. Flächennutzungsplanänderung geprüft worden.

6. Kosten

Der Stadt Monschau entstehen durch die Planung keine Kosten. Die entstehenden Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

7. Plandaten / Flächenbilanz

Plangebiet E1	ca. 68,56 ha
Plangebiet E2	ca. 52,92 ha
Plangebiet H1	ca. 23,15 ha
Plangebiet H2	ca. 49,44 ha
Summe Flächen für die Windkraft.....	ca. 194,07 ha

8. Ausgewählte Literatur / Rechtsgrundlagen

GESETZE

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.04.2013 (GV. NRW. S.194),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 1.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S.729).
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW
- Bundesfernstraßengesetz

PLÄNE

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S.532).

LITERATUR

- Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, Verlag C.H. Beck München, Berlin/Bonn 2011.
- Gatz, Stephan: „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“, Verlag vhw Dienstleistung GmbH, 1. Auflage Leipzig 2009.
- Hötter, Hermann; Thomsen, Kai-Michael; Köster, Heike: „Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse“, BfN-Skripten 142, Bonn – Bad Godesberg 2005.
- http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/8%20vortrag%20kiel_artenschutz%20und%20windenergienutzung_12_03_29.pdf
- Website Waldwissen: http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/waldbau/zucht/sbs_fahrradlenker/sbs_fahrradlenker_erstaufforstungpdf.pdf, Zugriff: 04.04.2014).

GUTACHTEN

- Liebert/Kreutz (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Ausweisung des Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau – Avifauna sowie weitere planungsrelevante Arten – exklusive Fledermäuse -, Endbericht 06.01.2014“, Alsdorf 2014.
- Liebert/Trasberger/Koch/Nekum, (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Ausweisung des Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau – Erfassung und Bewertung der Fledermausvorkommen, Endbericht 06.01.2014“, Alsdorf 2014

- Liebert/Trasberger/Kreutz, (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), "FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau. Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf (DE-5404-303), Endbericht 06.01.2014", Alsdorf 2014
- Liebert/Trasberger/Kreutz, (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), " FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau. Perlenbach-Fuhrtsbachtal (DE-5403-301), Endbericht 06.01.2014", Alsdorf 2014
- Liebert/Trasberger/Kreutz, (Büro für Freiraumplanung D. Liebert), " FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau. Oberlauf der Rur (DE-5403-304, Endbericht 06.01.2014)", Alsdorf 2014
- VDH Projektmanagement GmbH: Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Stadt Monschau (3. Nachtrag), Erkelenz 2014